

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 72 (1994)
Heft: 2

Artikel: Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen
Autor: Tuor, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722129>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen

Für die Berechnung der einfachen Renten von geschiedenen Frauen wurde unter bestimmten Voraussetzungen ab 1994 die Möglichkeit zur Anrechnung von Erziehungsgutschriften geschaffen (gemäss 1. Teil der 10. AHV-Revision, beschlossen von den eidgenössischen Räten in einem befristeten Bundesbeschluss am 19. Juni 1992). Im folgenden soll erläutert werden, worum es dabei geht und wie der Anspruch geltend gemacht werden kann.

Entgegen einem verbreiteten Missverständnis führt die Neuerung nicht im Zeitpunkt der Kindererziehung und -betreuung zu einer zusätzlichen Geldleistung, sondern schafft vielmehr die Grundlage dafür, dass bei der Berechnung der Rente neben den effektiven beitragspflichtigen Einkommen zusätzlich auch «fiktive Einkommen» für die Jahre der Kindererziehung oder -betreuung angerechnet werden können, was

sich auf die Höhe der Rente auswirken kann, soweit nicht bereits aufgrund der effektiven Einkommen die Höchstrente beansprucht werden kann.

Ausschliesslich für geschiedene Rentnerinnen

Die Erziehungsgutschriften stellen im geltenden System der AHV/IV einen «Fremdkörper» dar, welcher dem Splitting-Modell, wie es der Nationalrat erarbeitet hat, entspringt. Die eidgenössischen Räte wollten durch die vorgezogene Einführung der Erziehungsgutschriften die einfachen Renten von geschiedenen Frauen gezielt verbessern. Die neue Regelung kommt denn auch ausschliesslich geschiedenen Rentnerinnen zugute, deren Rente allein aufgrund der eigenen Einkommen berechnet wird oder wurde.

Wichtig ist, dass die Frau als Rentnerin geschieden ist. Dabei ist unerheblich, ob die Scheidung vor dem Rentenalter oder erst im Rentenalter erfolgt ist. Ebenso spielt es keine Rolle, ob die Frau im Zeitpunkt der Kindererziehung oder -betreuung ledig, verheiratet oder bereits geschieden war.

Keinen Anspruch auf Erziehungsgutschriften haben also geschiedene Rentnerinnen, deren Rente nach dem Tod des geschiedenen Mannes unter Berücksichtigung der Einkommen des früheren Ehegatten berechnet wurde und dies im Vergleich zur Anrechnung von Erziehungsgut-

schriften zu einem günstigeren Ergebnis führt. Welche Einkommen der Rentenberechnung zugrunde liegen, ist aus der individuellen Rentenverfügung ersichtlich.

Voraussetzungen für Erziehungsgutschrift

Eine Erziehungsgutschrift kann für jedes Jahr nach 1948 (Einführung der AHV) angerechnet werden, während welchen die Rentnerin bei der AHV versichert war und

- die elterliche Gewalt über Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr – allein oder gemeinsam mit dem Vater – innehatte oder
- Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr unter Obhut hatte, was beispielsweise bei Entzug der elterlichen Gewalt bei der Betreuung verwandter Kinder oder von Kindern des Ehegatten sowie bei bewilligungspflichtigen Pflegekinderverhältnissen der Fall sein kann.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann für die entsprechenden Jahre – unabhängig von der Kinderzahl – jeweils eine Erziehungsgutschrift pro Kalenderjahr angerechnet werden.

Auswirkung der Erziehungsgutschrift auf die Rente

Die Höhe einer einfachen Rente wird grundsätzlich durch die Beitragsdauer und das beitragspflichtige Einkommen bestimmt. Durch die Anrechnung von «fiktiven Einkommen», wie dies durch die Erziehungsgutschrift eingeführt wird, kann das rentenbestimmende Einkommen erhöht werden.

Die Erziehungsgutschrift entspricht für jedes Jahr dem dreifachen Betrag der minimalen einfachen Altersrente im Zeitpunkt



Das Fachgeschäft für:

- LEICHTROLLSTÜHLE
- GEHHILFEN
- AUFRICHTSESSEL
- DUSCH- UND BADEHILFEN

Mühlegasse 7 · 4800 Zofingen
Telefon 062 51 43 33

der Rentenberechnung. Dies heisst, dass bei der gegenwärtigen Mindestrente von 11 280 Franken die Erziehungsgutschrift einer Erhöhung des Gesamteinkommens von 33 840 Franken für jedes Jahr der Kindererziehung oder -betreuung entspricht. Wieweit die Rente im Einzelfall erhöht wird, lässt sich nicht generell umschreiben.

Keine Erhöhung über die Höchstrente hinaus

Die Anrechnung von Erziehungsgutschriften kann keine Erhöhung über die Höchstrente hinaus bewirken. Wer also beispielsweise eine maximale Vollrente von monatlich 1880 Franken bezieht, kann nicht mit einer höheren Rente rechnen. Anderseits kann eine Erziehungsgutschrift neben der einfachen Rente der geschiedenen Frau in gleichem Umfang auch abgeleitete Kinderrenten beeinflussen.

Auswirkungen auf EL

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) sind als Bedarfsleistungen von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Versicherten direkt abhängig. Wenn eine Rente durch Erziehungsgutschriften erhöht wird, muss dies zu einer entsprechenden Reduktion von laufenden EL führen. Sollte ausnahmsweise eine automatische Anpassung der EL unterbleiben, dann wäre dies der für die EL zuständigen Stelle zu melden, um allfällige spätere Rückforderungen zu vermeiden.

Anderseits stehen bei entsprechend höherer Rente auch mehr EL-Mittel für Krankheits-, Pflege- und Heimkosten im Einzelfall zur Verfügung. Die Tatsa-

che, dass vorerst wegen des Bedarfscharakters weniger EL ausgerichtet werden, führt anderseits zu einer verbesserten Vorsorge für teure Krankheits- oder Pflegekosten, was insbesondere für Versicherte mit kleineren Renten eine wesentliche Verbesserung darstellen kann.

Wie man zu Erziehungsgutschriften kommt

Der Anspruch auf Erziehungsgutschriften ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig, über welche die geschiedene Rentnerin die nötigen Auskünfte vermitteln muss. Ein besonderes Ergänzungsblatt zur Rentenanmeldung dient zur Geltendmachung des Anspruchs und als Grundlage für die entsprechenden Abklärungen der zuständigen Ausgleichskasse.

Zur Anmeldung des Anspruches ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die geschiedenen Rentnerinnen wurden gegen Ende 1993 über die Möglichkeit von Erziehungsgutschriften von ihrer Ausgleichskasse direkt informiert und gebeten, das Ergänzungsblatt ausgefüllt einzureichen, damit der Anspruch abgeklärt werden kann;

- bei der Anmeldung neu entstehender Renten wird geschiedenen Frauen das Ergänzungsblatt gemeinsam mit dem Anmeldeformular für die Rente abgegeben, damit die für die Erziehungsgutschrift verbundenen Abklärungen gleichzeitig mit der Rentenberechnung erfolgen können.

Über den Anspruch erlässt die Ausgleichskasse eine Verfügung, die allenfalls beschwerdeweise durch den Richter überprüft werden kann. Für weitere Auskünfte steht die zuständige Ausgleichskasse zur Verfügung.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Im wunderschönen Appenzellerland

Einfach schön...
...7 Tage im herrlichen Appenzellerland verwöhnt zu werden!



Hotel Jakobsbad

Das legendäre Hotel Jakobsbad begrüßt Sie freundlich mit einem "7-Tage-schöne-Ferien-Angebot."

Erholen Sie sich in der urwüchsigen Natur des herrlichen Appenzellerlandes:

Spazieren, wandern, was Sie auch mögen, wir bieten Ihnen ein liebevolles Ferien-Zuhause.

Für Sie: 7 Tage schöne Ferien im Hotel Jakobsbad – ZF/HP/Kurtaxe/Service – für nur Fr. 546.- pro Person.

Reservieren Sie Ihre 7-Tage-schöne-Ferien im Hotel Jakobsbad und verlangen Sie auch unseren Gutschein für eine unvergesslich schöne Berg-Talfahrt mit der Kronberg-Seilbahn.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch im Hotel Jakobsbad.

*CH-9108 Gonten-Jakobsbad/AI
Telefon 071 89 12 33
Telefax 071 89 14 45*